

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.116 vom 11. August 2015

BS Appellationsgericht, 2015-08-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2015.116

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.116 du 11 août 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.116 del 11 agosto 2015

Erwägungen

E. 1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a und Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Beschwerdeführerin ist von der Einstellungsverfügung unmittelbar in eigenen Interessen tangiert, da ihr keine Parteientschädigung für die Wahlverteidigung zugesprochen wurde. Auf die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde ist somit einzutreten. Zuständig ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 73a Abs. 1 lit. a des Gerichtsorganisationsgesetzes [SG 154.100] i.V.m. § 17 lit. a des Einführungsgesetzes zur StPO [SG 257.100]). Das Appellationsgericht überprüft den Entscheid auf Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, auf die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie auf Unangemessenheit hin (Art. 393 Abs. 2 StPO).

E. 2

2.1 Im vorliegenden Fall hat sich die Beschwerdeführerin durch einen Wahlverteidiger vertreten lassen, ohne ein Gesuch um amtliche Verteidigung zu stellen. Insofern gehen die Ausführungen der Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme teilweise an der Sache vorbei. Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie nach Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte. Der Beizug eines Wahlverteidigers kann sich als angemessene Ausübung der Verfahrensrechte erweisen, auch wenn er nicht als geradezu geboten erscheint (BGE 138 IV 197E. 2.3.3 S. 202 f.). Ein Anspruch auf Entschädigung für Verteidigungskosten gestützt auf Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO besteht somit nicht nur in den Fällen der notwendigen Verteidigung im Sinne von Art. 130 StPO und auch nicht nur in jenen Fällen, in denen bei Mittellosigkeit der beschuldigten Person gemäss Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO eine amtliche Verteidigung hätte angeordnet werden müssen, weil dies zur Wahrung der Interessen der beschuldigten Person geboten gewesen wäre. Der Staat übernimmt die entsprechenden Kosten aber nur, wenn der Beistand angesichts der tatsächlichen oder der rechtlichen Komplexität des Sachverhalts sowie nach den persönlichen Verhältnissen der beschuldigten Person objektiv notwendig war und der Arbeitsaufwand und somit das Honorar des Anwalts gerechtfertigt waren (vgl. Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1329 Ziff. 2.10.3.1). Einer beschuldigten Person wird in der Regel der Beizug einer anwaltlichen Vertretung zugebilligt, wenn dem Deliktivorwurf eine

bestimmte Schwere zukommt. Dies ist namentlich der Fall, wenn ein Verbrechen oder Vergehen Gegenstand einer gegen die beschuldigte Person eröffneten Strafuntersuchung bildet. Auch bei einer Übertretung ist ein Beizug nicht von vorneherein ausgeschlossen, insbesondere dann nicht, wenn ein Strafregistereintrag droht (Busse von mehr als CHF 5'000.■, vgl. dazu Wehrenberg/Frank, Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 429 N 14). Im Übrigen sind beim Entscheid über die Angemessenheit des Beizugs einer Rechtsvertretung neben der Schwere des Tatvorwurfs und der tatsächlichen und rechtlichen Komplexität des Falles auch die Dauer des Verfahrens und dessen Auswirkungen auf die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der beschuldigten Person zu berücksichtigen (vgl. BGE 138 IV 197 E. 2.3.5 S. 203). Das Bundesgericht hat im Zusammenhang mit der Frage der angemessenen Ausübung der Verfahrensrechte darauf hingewiesen, dass die in der Literatur erkennbare Stossrichtung, einem Beschuldigten in der Regel den Beizug eines Anwalts zuzubilligen, jedenfalls von einer bestimmten Schwere des Deliktivorwurfs an, sachlich gerechtfertigt erscheine. Es dürfe nicht vergessen werden, dass es im Rahmen von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO um die Verteidigung einer vom Staat zu Unrecht beschuldigten und gegen ihren Willen in ein Strafverfahren einbezogenen Person gehe. Das materielle Strafrecht und das Strafprozessrecht seien zudem komplex und würden insbesondere für Personen, die das Prozessieren nicht gewohnt seien, eine Belastung und grosse Herausforderung darstellen (BGE 138 IV 197 E. 2.3.5 S. 203).

2.2 Die Beschwerdeführerin wurde als beschuldigte Person wegen des Vorwurfs der Hehlerei zu einer Einvernahme vorgeladen. Bei Hehlerei handelt es sich um ein Vergehen, welches keine Bagatelle darstellt und auch moralisch als ehrenrührig gilt. Bei der juristischen Würdigung des Tatbestands ist insbesondere die Frage, ob die Beschwerdeführerin hätte annehmen müssen, dass der durch sie verkaufte Schmuck durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt worden war, von einiger Komplexität. Eine Verurteilung hätte für die noch junge Beschwerdeführerin, die das Studium der Betriebswirtschaft in Angriff nehmen will, auch schwerwiegende Folgen nach sich ziehen können. Insgesamt kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Beschwerdeführerin berechtigt gewesen ist, einen Anwalt zu konsultieren. Fraglich ist höchstens, ob dessen betriebener Aufwand der Schwierigkeit des Falles angemessen erscheint. Angesichts dessen, dass eine Verurteilung der Beschwerdeführerin wegen Hehlerei nicht von vorneherein als unwahrscheinlich erschien, ist es nicht zu beanstanden, wenn der Anwalt seine Klientin zur ersten Einvernahme begleitet hat. Die in Rechnung gestellten 4,15 Stunden erweisen sich bei dieser Situation als nicht übersetzt. Dies gilt auch für den in Anschlag gebrachten Stundenansatz von CHF 250.■. Daraus und unter Berücksichtigung von Auslagen in Höhe von CHF 10.■ sowie der Mehrwertsteuer ergeben sich die der Staatsanwaltschaft in Rechnung gestellten CHF 1'131.30. Dass es sich bei einem solchen Betrag nicht mehr um geringfügige Aufwendungen im Sinne von Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO handelt, liegt auf der Hand. Die Voraussetzungen von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO für die Zuspreehung der der Beschwerdeführerin durch die Vertretung eines Anwalts entstandenen Kosten sind damit gegeben, weshalb die Beschwerde gutzuheissen ist. Da die Angelegenheit liquid ist, ist die Sache nicht an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen, sondern ist der Entscheid im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu fällen (Art. 397 Abs. 2 StPO).

E. 3

Dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens entsprechend sind hierfür keine Kosten zu erheben. Dem Gesuch um unentgeltliche amtliche Verteidigung ist zu entsprechen und dem Verteidiger gestützt auf die eingereichte Kostennote ein angemessenes Honorar aus der Gerichtskasse auszurichten. Dabei kommt praxisgemäss ein Ansatz von CHF 200.■ pro Stunde in Anwendung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.